

Hausordnung

der Stadthalle Villach

1) Anwendungsbereich

Der Verein Stadthalle Villach (ZVR 395241766) hat das alleinige Hausrecht in allen Räumen und auf sämtlichen Flächen der Stadthalle Villach.

In Ausübung dieses Hausrechtes wird diese **Hausordnung** mit Nutzungsbestimmungen und -bedingungen erlassen. Sämtliche NutzerInnen und BesucherInnen der Stadthalle Villach unterliegen dieser Hausordnung.

Insbesondere finden die Bedingungen und Bestimmungen der **Hausordnung** auf alle Vereinbarungen zwischen der Stadthalle Villach und ihren VertragspartnerInnen (VeranstalterInnen) sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden GeschäftspartnerInnen und BesucherInnen der Veranstaltungsstätte sowie mit allen NutzerInnen die das Gebäude Stadthalle Villach (mit den umgebenden Grundstücksflächen und allem Zubehör) bestimmungsgemäß nutzen, Anwendung.

VertragspartnerInnen und diesen zuzurechnende Dritte sowie sämtliche NutzerInnen verpflichten sich, diese Hausordnung einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die TeilnehmerInnen an der Veranstaltung bzw. BesucherInnen des Hauses zu gewährleisten (Vertragsüberbindung).

VeranstalterInnen sind im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Stadthalle Villach berechtigt, im Rahmen dieser Hausordnung KundInnen gegenüber eine eigene „Veranstaltungsordnung“ zu erlassen, welche mindestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen ist.

Sollte die Stadthalle Villach bis zum Vortag der Veranstaltung nicht widersprochen haben, gilt die Veranstaltungsordnung für die darin geregelte Veranstaltung.

Die VeranstalterInnen sind dann zum Aushang berechtigt.

2) Nutzungszweck

In der Stadthalle Villach dürfen nur Veranstaltungen abgehalten werden, die laut Vereinbarung bzw. Nutzungsmöglichkeit ausdrücklich dem Rahmen und der Funktionalität des Hauses bzw. der Freiflächen entsprechen. Im Zweifelsfall ist hierüber das Einvernehmen mit der Vereinsgeschäftsführung herzustellen.

Eine einseitige Änderung des vertraglich vereinbarten oder sich aus der Nutzungsintention ergebenden Veranstaltungszweckes ist ebenso unzulässig wie eine Untervermietung der Räumlichkeiten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Vermieterin.



Dabei sind sämtliche NutzerInnen verpflichtet, die in Gesetzen oder behördlichen Bescheiden vorgegebenen Bedingungen und Auflagen einzuhalten bzw. zu erfüllen. Die Bescheide werden den VeranstalterInnen übermittelt und liegen für die sonstigen NutzerInnen zur jederzeitigen Einsicht auf. Bei Verstößen gegen diese Vorgaben sind die VeranstalterInnen und sonstigen NutzerInnen verpflichtet, die Stadthalle Villach schad- und klaglos zu halten.

VeranstalterInnen sind verpflichtet, allenfalls erforderliche weitere behördliche Bewilligungen selbst einzuholen bzw. Anmeldungen bei Abgabenbehörden oder Dritten selbständig vorzunehmen.

3) Nutzungsdauer

Veranstalter/innen sind berechtigt, die Räumlichkeiten bzw. Freiflächen der Stadthalle Villach während des vereinbarten Zeitraumes zu nutzen.

Beginn und Ende der Betriebszeiten der Stadthalle Villach werden durch Aushang am Eingang der Stadthalle Villach bekanntgegeben.

4) Rechte und Pflichten

Behördlichen Kontrollorganen sowie MitarbeiterInnen des Vereins Stadthalle Villach ist der Zutritt zu sämtlichen Räumen und Flächen der Stadthalle Villach jederzeit zu ermöglichen.

VeranstalterInnen, deren OrdnerInnen und private Sicherheitskräfte sind berechtigt, beim Eintritt eine gleichgeschlechtliche Kontrolle durchzuführen und in mitgeführte Behältnisse oder Kleidungsstücke Einsicht zu nehmen.

Sollten Gegenstände mitgeführt werden, deren Mitnahme oder Verwendung untersagt ist, dann können entweder der Zutritt bzw. der Verbleib verwehrt oder diese Gegenstände abgenommen werden. Abgenommene Gegenstände werden bis zum Veranstaltungsende verwahrt und – sofern diese nur gemäß der Hausordnung verboten sind – den berechtigten BesitzerInnen auf Verlangen wieder ausgefolgt.

VeranstalterInnen und die Stadthalle Villach sind berechtigt, die persönlichen Daten von Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder die von Sicherheitsorganen wegen strafbaren Handlungen festgenommen oder angezeigt werden, aufzunehmen und zu speichern bzw. diese Daten übermittelt zu erhalten.

Aus Sicherheitsgründen können Anhängergruppen für eine kurze Zeit zurückgehalten werden, während sich die Anhänger einer gegnerischen Gruppe zerstreuen. Bei diesem etappenweise gesteuerten Abströmen aus den Sektoren erfolgt zuvor eine Information der betroffenen Fangruppen, nach welcher verbleibenden Wartezeit über welchen Weg ein Verlassen der Stadthalle Villach vorgesehen ist.

VeranstalterInnen und die Stadthalle Villach sind auch berechtigt, umherliegende, die persönliche Sicherheit gefährdende Gegenstände zu entfernen, ohne dass hieraus etwaige Ersatzansprüche entstehen.

5) Verhalten von BesucherInnen

- 5.a) Alle BesucherInnen der Stadthallenräumlichkeiten und -flächen haben sich so zu verhalten, dass niemand anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.
- 5.b) Hinweis-, Gebots- und Verbotsschildern im Haus sowie sonstigen Verlautbarungen und Durchsagen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 5.c) Die Ein- bzw. Ausgänge, Auf- bzw. Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie Zufahrten und Aufstellflächen für Feuerwehr-, Rettungs- und Behördenfahrzeuge sind ständig freizuhalten.
- 5.d) Kleidungsstücke und andere persönliche Gegenstände dürfen nur in dem dafür bestimmten Garderobenbereich abgelegt werden. Für Wertgegenstände, Geldbeträge, abhanden gekommene Kleidung oder sonstige verlorene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 5.e) Funde sind beim Personal von VeranstalterInnen oder der Stadthalle Villach abzugeben und Verluste selbständig anzuzeigen.
- 5.f) Schirme sowie sonstige nicht dem Veranstaltungsbesuch dienende sperrige oder gefährliche Gegenstände von BesucherInnen und von VeranstalterInnen und diesen zuzurechnenden Dritten sowie sämtliche NutzerInnen sind kostenpflichtig bei der Garderobe abzugeben. Kinderwägen können kostenlos in dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt werden.
- 5.g) Rollstühle sind auf entsprechend gekennzeichneten Plätzen abzustellen.
- 5.a) Tiere dürfen nicht in die Stadthallen-Räume mitgenommen werden. Ausgenommen sind lediglich gekennzeichnete Partnerhunde für Personen mit besonderen Bedürfnissen.
- 5.h) Den Anordnungen von BehördenvertreterInnen, von Einsatzkräften und des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 5.i) Die Stadthalle Villach sowie deren Umgebung sind stets sauber zu halten.
- 5.j) Wer Einrichtungen der Stadthalle Villach beschädigt oder zerstört, haftet für den verursachten Schaden in vollem Umfang. Eltern oder gesetzlichen VertreterInnen haften für Schäden, die durch Minderjährige verursacht werden. Mutwillige Beschädigungen oder Zerstörungen werden jedenfalls zur Anzeige gebracht.
- 5.k) Sämtlichen Personen, die entweder erkennbar alkoholisiert sind, unter Einfluss von Drogen- bzw. Suchtmitteln stehen, aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige Personen und/oder die Sachen mit sich führen oder benutzen, deren Mitnahme bzw. Verwendung nach dieser Hausordnung verboten ist, bleibt der Zutritt in die Stadthalle Villach verwehrt bzw. können ohne Anspruch auf die Erstattung von Eintrittsentgelt des Hauses verwiesen werden.
- 5.l) BehördenvertreterInnen, Einsatzkräfte und das Aufsichtspersonal können Personen, die sich trotz Verwarnung nicht an die Hallenordnung, Gesetze oder Regeln des Anstandes halten, aus der Stadthalle Villach verweisen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein – befristetes oder auch unbefristetes – Betretungsverbot ausgesprochen werden.

6) Verbote

- 6.a) das Rauchen innerhalb der gesamten Stadthalle Villach.
- 6.b) das Werfen von Gegenständen in den ZuschauerInnen- und BesucherInnen-Bereich bzw. aus dem ZuschauerInnen- und BesucherInnenbereich auf die Veranstaltungsfläche.
- 6.c) das Sitzen auf der Bande.
- 6.d) das Stehen auf Tischen, Sitzbänken oder Sesseln.
- 6.e) das Mitführen von Stich-, Schneid- und Hiebgegenständen, von Waffen jeglicher Art sowie von Gegenständen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden könnten.
- 6.f) das Mitbringen und Verwenden von Fackeln, Feuerwerkskörpern, bengalischen Feuern, Rauchkerzen oder anderer pyrotechnischer oder leicht entzündlicher Materialien.
- 6.g) das Mitbringen von Gegenständen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material (wie z. B. Flaschen, Dosen, u. dgl.) und festen Gebinden (Gläser, Glasflaschen, Dosen etc.).
- 6.h) der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus und ähnlichen Flüssigkeiten oder Elementen.
- 6.i) die Mitnahme oder die Verwendung von Druckbehältern und Druckflaschen.
- 6.j) die Mitnahme von Fahnenstangen, die länger als 1 m und dicker als 1,5 cm sind.
- 6.k) beleidigende oder diskriminierende Äußerungen auf Transparenten oder im Rahmen von Fan-Choreografien.
- 6.l) die Verwendung von Laser-Pointern und Ähnlichem.
- 6.m) das Platzieren von Werbung jedweder Art, einschließlich Durchsagen und Verteilung von Flugzetteln in der und um die Villacher Stadthalle ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch die Stadthalle Villach.
- 6.n) der Verkauf von Gegenständen und Waren jeglicher Art ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch die Stadthalle Villach.
- 6.o) das gewerbsmäßige Fotografieren und die gewerbsmäßige Herstellung von Film- oder Videoaufzeichnungen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch die Stadthalle Villach.

7) Eissport und Publikumslauf

Die Eisfläche dient den SpielerInnen und den FreizeitsportlerInnen ausschließlich zum Zwecke des Eis- und Stocksportes.

7.a) Für den Publikumslauf gilt:

- 7.a.1) Das Betreten der Eisfläche in der Stadthalle Villach ist nur gegen Nachweis einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Diese Karte ist nicht übertragbar. Sie ist aufzubewahren und Kontrollorganen auf deren Verlangen jederzeit vorzuweisen.
- 7.a.2) Jede missbräuchliche Verwendung der Eintrittskarte hat deren Abnahme und Ungültigkeitserklärung sowie den Verfall des hierfür erlegten Betrages und einen allfälligen Platzverweis zur Folge.
- 7.a.3) Das Betreten der Eisfläche ist nur nach Freigabe durch den diensthabenden Eismeister gestattet. Während der Eisaufbereitung ist das Betreten der Eisfläche untersagt.
- 7.a.4) Das Konsumieren von Speisen und Getränken auf der Eisfläche ist verboten.
- 7.a.5) Das Betreten der Eisfläche ist nur mit Schlittschuhen gestattet.
- 7.a.6) Schirme, Stöcke o. ä. dürfen nicht auf die Eisfläche mitgenommen werden.



- 7.a.7) Die Laufrichtung ist einzuhalten. Rücksichtsloses und gefährdendes Fahren, Fangenspielen, Kettenbildung von mehr als 3 Personen, Hockeyspielen und das Werfen von Schneebällen ist untersagt.
- 7.a.8) Das Bremsen mit den Kufen-Enden, das Aufhacken von Löchern und dgl. ist verboten.

7.b) Für Eishockey gilt:

- 7.b.1) Das Betreten der Eisfläche ist nur nach Freigabe durch den diensthabenden Eismeister gestattet. Während der Eisaufbereitung ist das Betreten der Eisfläche untersagt.
- 7.b.2) Das Betreten der Eisfläche ist nur mit Schlittschuhen gestattet.
- 7.b.3) Eine Stunde nach der letzten Eisvermietung ist die Stadthalle Villach zu räumen. Die Miet-Umkleidekabinen sind im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

7.c) Für den Eisstocksport gilt:

- 7.c.1) Das Betreten der Eisfläche ist nur nach Freigabe durch den diensthabenden Eismeister gestattet. Während der Eisaufbereitung ist das Betreten der Eisfläche untersagt.
- 7.c.2) Das Konsumieren von Speisen und Getränken auf der Eisfläche ist verboten.
- 7.c.3) Das Betreten der Eisfläche mit Schuhen ist gestattet.

8) Haftung

Sämtliche VeranstalterInnen, diesen zuzurechnende Dritte sowie sämtliche NutzerInnen sind selbst für ihre Sicherheit verantwortlich, insbesondere auch für die Verwendung einer entsprechenden Kleidung und Ausrüstung. Als Mindest-Ausrüstung beim Eislaufen wird das Verwenden von Handschuhen, Helm und Winterbekleidung, beim Eishockey einer vollständigen Schutzausrüstung, beim Eisstocksport von rutschhemmenden Schuhe empfohlen.

Die Stadthalle Villach übernimmt keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für die aus der vereinbarten, vor allem aber auch einer nicht vereinbarten oder (un)zulässigen Benutzung bzw. dem Besuch der Räumlichkeiten und Freiflächen der Stadthalle Villach, entstehenden Schäden oder Unfälle jeglicher Art.

Die Stadthalle Villach haftet insbesondere keinesfalls für die Folgen eines „Puckfluges“, welcher bei Eishockeyveranstaltungen immer wieder vorkommt. Die Zuseher sind ausdrücklich aufgefordert, dem Spielverlauf aufmerksam zu folgen um die Verletzungsgefahr durch einen solchen „Puckflug“ zu minimieren.

9) Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das für die Stadt Villach sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.